



ÄNDERUNGSANTRAG DES HFV-PRÄSIDIUMS ZUM VERBANDSTAG 2023 IN BEZUG AUF DIE ÄNDERUNG DER STRUKTUR (ANTRAG S-2)

Blau, fett und kursiv = neu eingefügt oder geändert
~~Rot und durchgestrichen~~ = gestrichen

FINANZORDNUNG

§ 18a Verwendungszweck der Jugend-Förder-Konten

Die Ausschüttung an die Vereine ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt und muss *den Kindern und der Jugend* zugutekommen. Sie kann *für alle Maßnahmen* in Anspruch genommen werden, *insbesondere*:

- ~~— für die Instandsetzung und Unterhaltung von Sportplätzen;~~
- für Beschaffung von Sportgeräten und Ausrüstungen,
- für Werbung und Betreuung der Jugendlichen,
- für Lehrgänge und Erholungsaufenthalte von Jugendlichen.

*Sollten Zweifel daran bestehen, dass die Maßnahme für Kinder und / oder Jugendliche geeignet ist, wird der Vorgang vom AKJ in Absprache mit dem*der Schatzmeister*in geprüft und beschieden.*

GESCHÄFTSORDNUNG

~~§ 8 Jugend-Verbandstag~~

- ~~(1) — Alle zwei Jahre findet mindestens neun Wochen vor dem Verbandstag der Jugend-Verbandstag statt.~~

~~Dazu wird sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.~~

~~Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:~~

- ~~a) — Bericht des Ausschusses und seiner Fachausschüsse und Aussprache;~~
- ~~b) — Entlastung des Ausschusses und seiner Fach-Ausschüsse,~~
- ~~c) — Anträge;~~
- ~~d) — Wahlen, soweit Wahlen anstehen;~~



- e) ~~Vorschläge zur Berufung der Beisitzer*innen der Ausschüsse und der Fachausschüsse,~~
- f) ~~Verschiedenes: Anfragen und Mitteilungen.~~
- (2) ~~Die Einberufung eines außerordentlichen Jugend-Verbandstages ist möglich und regelt sich nach § 14 der Satzung.~~
- (3) ~~Anträge zum Jugendverbandstag können von den Mitgliedern und dem Verbands-Jugendausschuss gestellt werden.~~
- (4) ~~Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendverbandstag der Geschäftsstelle des HFV schriftlich und mit Begründung vorliegen. Sie sind den Vereinen mit den Jahresberichten bzw. im Mitteilungsorgan bekanntzugeben.~~
- (5) ~~Die Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereins-Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder von der zuständigen Jugendleitung zu unterzeichnen.~~
- (6) ~~Anträge, die nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.~~
- (7) ~~Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von zwei Drittel der vertretenen Stimmen bestätigt wird.~~

§ 9 Stimmrecht

- (1) ~~Auf dem Jugend-Verbandstag hat jeder Verein mit mindestens einer Juniorenmannschaft eine Stimme und außerdem für jede Juniorenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen auf dem Feld teilnimmt, eine weitere Stimme.~~

~~Maßgebend hierfür ist der Stand vier Wochen vor dem Jugend-Verbandstag.~~

~~Das Stimmrecht können nur anerkannte Jugendleiter*innen bzw. Abteilungsleiter*innen der Vereine oder von ihnen beauftragte Vertretungen wahrnehmen. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Vereine ist nicht zulässig.~~

- (2) ~~Die Mitglieder des VJA haben auf dem Jugend-Verbandstag je eine Stimme.~~
- (3) ~~Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung.~~

§ 10 Wahlen

- (1) ~~Der Jugend-Verbandstag wählt den oder die jeweilige*n Vorsitzende*n des Verbands-Jugendausschusses.~~
~~Die Wahl ist auf dem ordentlichen Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.~~



~~(2) Der Jugend-Verbandstag schlägt dem Präsidium die Beisitzer*innen für den VJA vor, von denen bis zu 6 gem. § 25 Abs. 3 der Satzung berufen werden. Für die Fachausschüsse werden Beisitzer*innen vorgeschlagen, von denen bis zu 6 berufen werden.~~

~~(3) Die Fach-Ausschüsse wählen in Abstimmung mit dem für den Fachausschuss zuständigen Ausschuss VJA aus ihrer Besetzung den oder die jeweilige*n Vorsitzende*n.~~

~~Die Ausschüsse und Fachausschüsse wählen aus ihrer Besetzung eine Stellvertretung des oder der Vorsitzenden*.~~

~~(4) Wählbar bzw. vorzuschlagen sind von den Delegierten des Jugend-Verbandstages nur Kandidat*innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitglied des HFV angehören.~~

§ 11 Fachversammlung der Frauen und Mädchen

~~(1) Alle zwei Jahre findet mindestens neun Wochen vor dem Verbandstag die Fachversammlung der Frauen und Mädchen statt.~~

~~Dazu wird sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.~~

~~Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:~~

~~a) Bericht des Ausschusses und seiner Fachausschüsse und Aussprache,~~

~~b) Entlastung des Ausschusses und seiner Fach-Ausschüsse,~~

~~c) Anträge,~~

~~d) Wahlen, soweit Wahlen anstehen,~~

~~e) Vorschläge zur Berufung der Beisitzer*innen der Ausschüsse und der Fachausschüsse,~~

~~f) Verschiedenes: Anfragen und Mitteilungen.~~

~~(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Fachversammlung ist möglich und regelt sich nach § 14 der Satzung.~~

~~(3) Anträge zur Fachversammlung können von den Mitgliedern und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gestellt werden.~~

~~(4) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Fachversammlung der Geschäftsstelle des HFV schriftlich und mit Begründung vorliegen. Sie sind den Vereinen mit den Jahresberichten bzw. im Mitteilungsorgan bekanntzugeben.~~

~~(5) Die Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereins-Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder von der zuständigen Abteilungsleitung zu unterzeichnen.~~



- (6) — ~~Anträge, die nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.~~
- (7) — ~~Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von zwei Drittel der vertretenen Stimmen bestätigt wird.~~

§ 12 Stimmrecht

- (1) — ~~Auf der Fachversammlung hat jeder Verein mit mindestens einer Frauen- und / oder Mädchenmannschaften eine Stimme und außerdem für jede Frauen- oder Mädchenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen auf dem Feld teilnimmt, eine weitere Stimme.~~

~~Maßgebend hierfür ist der Stand vier Wochen vor der Fachversammlung der Frauen- und Mädchen~~

~~Das Stimmrecht können nur anerkannte Abteilungsleiter*innen der Vereine oder von ihnen beauftragte Vertretungen wahrnehmen. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Vereine ist nicht zulässig.~~

- (2) — ~~Die Mitglieder des AFM haben auf der Fachversammlung der Frauen- und Mädchen je eine Stimme.~~
- (3) — ~~Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung.~~

§ 13 Wahlen

- (1) — ~~Die Fachversammlung wählt den oder die jeweilige*n Vorsitzende*n des Ausschusses.
Die Wahl ist auf dem ordentlichen Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.~~
- (2) — ~~Die Fachversammlung schlägt dem Präsidium die Beisitzer*innen für den AFM vor, von denen bis zu 6 gem. § 25 Abs. 3 der Satzung berufen werden. Für die Fachausschüsse werden Beisitzer*innen vorgeschlagen, von denen bis zu 6 berufen werden.~~
- (3) — ~~Die Fach-Ausschüsse wählen in Abstimmung mit dem für den Fachausschuss zuständigen Ausschuss AFM aus ihrer Besetzung den oder die jeweilige*n Vorsitzende*n.~~

~~Die Ausschüsse und Fachausschüsse wählen aus ihrer Besetzung eine Stellvertretung des oder der Vorsitzenden*.~~

- (4) — ~~Wählbar bzw. vorzuschlagen sind von den Delegierten der Fachversammlung nur Kandidat*innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitglied des HFV angehören.~~



§ 8 Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb

(1) Alle zwei Jahre findet mindestens acht Wochen vor dem Verbandstag die Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb statt. Dazu wird sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Bericht des Ausschusses und Aussprache,**
- b) Entlastung des Ausschusses,**
- c) Anträge,**
- d) Wahlen, soweit Wahlen anstehen,**
- e) Vorschläge zur Berufung der beisitzenden Mitglieder des Ausschusses,**
- f) Verschiedenes: Anfragen und Mitteilungen.**

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb ist möglich und regelt sich nach § 14 der Satzung.

(3) Anträge zur Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb können von den Mitgliedern und dem Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb gestellt werden.

(4) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb der Geschäftsstelle des HFV schriftlich und mit Begründung vorliegen. Sie sind den Vereinen mit den Jahresberichten bzw. im Mitteilungsorgan bekanntzugeben.

(5) Die Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereins-Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder von der zuständigen Kinder- und Jugendleitung zu unterzeichnen.

(6) Anträge, die nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(7) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von zwei Drittel der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

§ 9 Stimmrecht

(1) Auf der Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb hat jeder Verein mit mindestens einer Kinder- oder Jugendmannschaft (Junioren, Mädchen) eine Stimme und außerdem für jede Kinder- oder Jugendmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen auf dem Feld teilnimmt, eine weitere Stimme.

Maßgebend hierfür ist der Stand vier Wochen vor der Fachversammlung für



Kinder- und Jugendspielbetrieb.

Das Stimmrecht können nur anerkannte Kinder- und Jugendleitungen bzw. Abteilungsleitungen der Vereine oder von ihnen beauftragte Vertretungen wahrnehmen. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Vereine ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder des AKJ haben auf der Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb je eine Stimme.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 10 Wahlen

(1) Die Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb wählt den Vorsitz des Ausschusses für Kinder- und Jugendspielbetrieb.

Die Wahl ist auf dem ordentlichen Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.

Die Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb schlägt dem Präsidium die beisitzenden Mitglieder für den AKJ vor, von denen bis zu acht gem. § 25 (3) der Satzung berufen werden.

(2) Wählbar bzw. vorzuschlagen sind nur kandidierende Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitglied des HFV angehören.

§ 11 Fachversammlung der Schiedsrichter*innen und Wahlen bei den Versammlungen der *Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse*

unverändert

§ 12 Wählbarkeit

unverändert

§ 13 Wahlen und Stimmrecht bei den Versammlungen der *Bezirks-Schiedsrichter*innenausschüsse*

(1) – (11) unverändert

§ 14 Wahlen und Stimmrecht bei der Fachversammlung der Schiedsrichter*innen

(1) – (4) unverändert

§ 15 Amtsdauer

(1) – (2) unverändert



KINDER- UND JUGENDORDNUNG

§ 1 Zweck

- (1) Die **Kinder- und** Jugendarbeit im HFV umfasst:
 - a) die allgemeine körperliche Ausbildung der **Kinder und Jugendlichen** durch den Fußballsport,
 - b) die Entwicklung und Förderung von Gemeinschaftsgeist und Fairness,
 - c) die Heranbildung und Förderung von **Kindern und** Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten,
 - d) die Heranbildung der **Kinder und** Jugendlichen zu pflichtbewussten und leistungsfähigen Staatsbürgern.
- (2) **Kinder- und Jugendleitungen, Kinder- und** Jugendbetreuer*innen sowie **Kinder- und** Jugendtrainer*innen sollen ihrem Verein einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entsprechend **§ 23 (4)** der Satzung des HFV vorlegen.

§ 2 Organisation

~~Die Jugendarbeit wird durch den Verbands-Jugendausschuss (VJA) für die männliche Jugend und den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) für die weibliche Jugend geleitet und in Zusammenarbeit mit den Jugendleiter*innen der Vereine gestaltet.~~
Die Kinder- und Jugendarbeit wird durch den Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb (AKJ) geleitet und in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendleitungen der Vereine gestaltet.

§ 3 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen

Die Satzung und Ordnungen des HFV gelten für den Spielbetrieb der Junioren und Mädchen sofern diese **Kinder- und** Jugendordnung keine andere Regelung enthält.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Junioren im Sinne dieser Ordnung sind **männliche Kinder und** Jugendliche, die am 31. Dezember eines Spieljahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Mädchen im Sinne dieser Ordnung sind **weibliche Kinder und** Jugendliche, die am 31. Dezember eines Spieljahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) ~~Die Mädchen sind dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zugeordnet. Dieser kann Sonderbestimmungen erlassen, soweit die sinngemäße Anwendung der Jugendordnung für den Mädchen-Spielbetrieb nicht möglich ist.~~
Der Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb kann Sonderbestimmungen für Mädchen erlassen, soweit die sinngemäße Anwendung der Kinder- und Jugendordnung für den Mädchen-Spielbetrieb nicht möglich ist.



§ 5 **Kinder- und Jugendleitungen, Mannschaftsverantwortliche**

- (1) **Die Kinder- und Jugendleitung** im Sinne dieser Ordnung ist das für die Fußball-Jugendarbeit im Verein verantwortliche Mitglied und sollte dem Vorstand der Fußball-, der Fußball-Jugendabteilung oder / und dem Vorstand des Vereins angehören.
- (2) Die **Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendleitung** sind die **mannschaftsverantwortlichen Personen**, die Mitglied des Vereins und vom Vereinsvorstand bestätigt sein sollen.

§ 6 **Betreuung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist zu vermeiden. Bei der Ansetzung von Wettspielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten.
Die vom HFV angeordnete Sommer- oder Winterpause ist einzuhalten.
Mit Rücksicht auf die Gesundheit der **Kinder und Jugendlichen** sind bei Schlechtwetter-Perioden rechtzeitig Spielverbote zu erlassen bzw. Spielverlegungen vorzusehen.
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Eine Junioren- oder Mädchenmannschaft und ein Junior oder **ein Mädchen** dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Bei einem **Turnier für Kinder und Jugendliche** darf die für die jeweilige Altersklasse in der Turnierordnung vorgeschriebene Höchstspieldauer nicht überschritten werden. Bei Fußball-Veranstaltungen sind die Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der **Kinder und Jugendlichen** einzuhalten.
- (4) – (5) u n v e r ä n d e r t
- (6) Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken sowie die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind den **Kindern und Jugendlichen** im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit untersagt.
- (7) u n v e r ä n d e r t

§ 7 **Erziehungsmaßnahmen**

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Die Erziehung zu sportlicher Gesinnung obliegt den **Kinder- und Jugendleitungen** und den mannschaftsverantwortlichen Personen.
Bei Unsportlichkeiten von Jugendlichen sind Maßnahmen in erster Linie vom Verein zu treffen, die bei Bestätigung durch den JRA für den HFV verbindlich sind.
- (3) Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von 5 Minuten ist in allen Spielen für geringe Vergehen zulässig.
Weigern sich **Kinder und Jugendliche** nach Ablauf des kurzfristigen



Feldverweises auf Zeit, ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er/sie als des Feldes verwiesen. Schiedsrichter*innen haben dies im Spielbericht zu vermerken.

~~§ 8 Verbands-Jugendausschuss (VJA) und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)~~

~~(1) Der VJA ist als spielleitender Ausschuss für Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der männlichen Jugendmannschaften verantwortlich.~~

~~Der AFM ist als spielleitender Ausschuss für Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der weiblichen Jugendmannschaften verantwortlich.~~

~~Darüber hinaus regeln der VJA und der AFM gemeinschaftlich die fußballsportliche Jugendarbeit und fördern jugendpflegerische Maßnahmen.~~

~~(2) Die spielleitenden Ausschüsse üben Rechtsprechung gem. der in § 12 RuVO festgelegten Zuständigkeiten aus.~~

~~(3) Sie sind berechtigt, mit Zustimmung des HFV-Präsidiums Fach-, Arbeits-Ausschüsse und Kommissionen zu bilden.~~

§ 8 Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb (AKJ)

(1) Der AKJ ist als spielleitender Ausschuss für Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes von Kinder- und Jugendmannschaften verantwortlich.

Darüber hinaus regelt der AKJ die fußballsportliche Kinder- und Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen.

(2) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb übt Rechtsprechung gem. der in § 12 RuVO festgelegten Zuständigkeiten aus.

(3) Er ist berechtigt, mit Zustimmung des HFV-Präsidiums Arbeitsgruppen zu bilden.

§ 9 Aufgaben und Rechte des spielleitenden Ausschusses (AKJ)

Ihm obliegt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes der **Kinder und Jugendlichen**,
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) Förderung talentierter **Kinder und** Jugendlicher,
- d) pädagogische Betreuung und Fortbildung von **Kindern und** Jugendlichen,
- e) kulturelle Förderung der **Kinder und Jugendlichen**,
- f) **u n v e r ä n d e r t**
- g) Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten von **Kindern und** Jugendlichen, sofern nicht **das Jugend-Sportgericht** zuständig ist,
- h) Festlegung von Maßnahmen gegen Vereine, Verantwortliche für den **Kinder- und** Jugendbereich, die gegen die **Kinder- und** Jugendordnung verstoßen oder



- ihren jugendpflegerischen und erzieherischen Aufgaben nicht im notwendigen Maß nachkommen,
- i) **u n v e r ä n d e r t**

~~§ 10 Jugend-Verbandstag, Fachversammlung der Frauen und Mädchen~~

~~Der Jugend-Verbandstag und die Fachversammlung der Frauen und Mädchen sind in der Satzung und in der Geschäftsordnung des HFV geregelt.~~

§ 10 Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb

Die Fachversammlung für Kinder- und Jugendspielbetrieb ist in der Satzung und in der Geschäftsordnung des HFV geregelt.

§ 11 Meldungen

- (1) Für die Teilnahme an Pflichtspielen melden die Vereine bis zu einem vom jeweils zuständigen spielleitenden Ausschuss genannten Termin ihre Mannschaften über den DFBnet Vereinsmeldebogen.

Mit diesen Meldungen müssen auch die zuständigen **Kinder- und Jugendleitungen** mit genauer Anschrift im Vereinsmeldebogen des DFBnet gemeldet werden. **Eine Aufteilung in Abteilungsleitung Junioren und Abteilungsleitung Mädchen ist möglich.**

Personelle Änderungen während des Spieljahres sind unverzüglich im Vereinsmeldebogen des DFBnet einzutragen. Es gilt § 12 **(3)** SpO.

- (2) **u n v e r ä n d e r t**
- (3) Nachmeldungen von **Kinder- und Jugendmannschaften** sind jederzeit möglich. Die Einteilung zum Spielbetrieb **regelt der spielleitende Ausschuss.**

§ 12 Vereinszugehörigkeit (§2 DFB-Jugendordnung)

- (1) **u n v e r ä n d e r t**
- (2) Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der **Kinder und Jugendlichen** bei Sportunfällen zu sorgen.
- (3) – (4) **u n v e r ä n d e r t**

§ 14 Spielberechtigung bei Vereinswechsel – Wartefristen (§3 DFB-Jugendordnung)

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 8 a ~~und 8b~~ **SpO**, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Kinder und Jugendliche dürfen in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine **Spielberechtigung** erteilt werden.

- (2) **u n v e r ä n d e r t**
- (3) Wechselperiode I:



Regelungen bei den jüngeren A- bis G-Junioren und jüngeren B- bis G-Mädchen

Abmeldungen vom Spielbetrieb bis zum 30.6. und Eingang des Antrages auf **Spielberechtigung** bis zum 31.8.

Der HFV erteilt die **Spielberechtigung** für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf **Spielberechtigung**, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Absatz 4 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist.

Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der **Spielberechtigung** zum 1.11., spätestens sechs Monate vom letzten **Pflichtspiel**.

In Zeiträumen, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a ~~HFV~~-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, gelten folgende Bestimmungen:

Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der **Spielberechtigung** sechs Monate vom letzten **Pflichtspiel**. Die Zeiträume werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.

Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

Sind Spieler*innen Vertragsspieler*innen, gelten die §§ 11 ff **SpO**.

Nimmt ein Spieler/eine Spielerin noch an ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines/ihrer Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb, **nach** Beendigung des Wettbewerbes bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so dürfen ihm/ihr hieraus trotz sonstigen Fristablaufs bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

Ausgenommen von dieser Regelung in Absatz 3 sind **Kinder und Jugendliche** der Altersklassen E bis G.

Die Erteilung der **Spielberechtigung** erfolgt ab dem Tag des Eingangs des Antrages auf Erteilung der **Spielberechtigung** beim HFV (auch bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel), frühestens ab dem 1.7..

- (4) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel ist durch Zahlung einer Entschädigung der jüngeren A-Junioren bis zur älteren D-Junioren und der B- bis D-Mädchen möglich.

Bei Abmeldung vom Spielbetrieb von **Kindern und Jugendlichen** zum 30.6. und Eingang des Antrages bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung nachstehend festgelegter Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die **Spielberechtigung** erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse **des Spielers/der Spielerin**, der **er/sie** im neuen Spieljahr



angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim HFV eingegangen sind. Gehören Spieler*innen im neuen Spieljahr dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Mädchen-Jahrgang an, gilt § 8 ff **SpO**.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei **Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren/Spielerinnen der älteren D-Mädchen bis zu den jüngeren B-Mädchen** nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F-, und E-Junioren/-Mädchen werden nicht berücksichtigt), in welchem die Spieler*innen dem abgegebenen Verein angehört haben.

Für A-Junioren/B-Mädchen des älteren Jahrgangs gilt § 8ff **SpO**.

Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	125,00 €
Regionalliga	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
Verbands-/Oberliga	750,00 €	400,00 €	50,00 €
Landesliga	500,00 €	300,00 €	50,00 €
Bezirksliga	400,00 €	200,00 €	50,00 €
Kreisliga	300,00 €	150,00 €	50,00 €
Kreisklasse	200,00 €	100,00 €	25,00 €
Kreisklasse B	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Mädchen Spielklasse	Grundbetrag B-Mädchen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Mädchen	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 €	300,00 €	150,00 €
2. Frauen-Bundesliga	350,00 €	200,00 €	100,00 €
Regional-/Oberliga	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Landesliga und darunter	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der nachstehend abgedruckten Tabelle zu Grunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung von leistungsstarken Spieler*innen durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige spielleitende Ausschuss einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

Abweichend von dieser Regelung werden bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft, aber weiteren Herren- oder Frauenmannschaften, im Ligaspielbetrieb die Entschädigungen, nach der nachfolgend höchsten im Spielbetrieb befindlichen Mannschaft berechnet. Diese Mannschaft wird für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung als erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft angesehen.



Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

Der abgebende Verein ist verpflichtet, nach der Zahlung der Ausbildungsentschädigung die Zustimmung zum Vereinswechsel zu erteilen.

Wird die Zustimmung zum Vereinswechsel durch den abgebenden Verein trotz Zahlung der Ausbildungsentschädigung in der festgelegten Höhe nicht erklärt, wird die Spielberechtigung nach Vorlage des Zahlungsnachweises durch den HFV erteilt.

(5) – (6) **u n v e r ä n d e r t**

§ 16 Wegfall der Wartefristen

Die Wartefristen entfallen:

- a) – b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) bei Wohnsitzwechsel mit einer erziehungsberechtigten Person nach Entscheidung **des AKJ**,
- d) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen, nach Entscheidung durch **den AKJ**,
- e) bei Rückkehr zum alten Verein bis zum 31.12. wegen unzureichender Spielmöglichkeit nach Entscheidung durch **den AKJ**.

§ 17 Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

In Zeiträumen, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a **HFV**-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung einer Wartefrist nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

- (1) Der HFV darf die **Spielberechtigung** grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers/**der Spielerin** schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.
Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
 - a) – c) **u n v e r ä n d e r t**
 - d) ein Junior/**Mädchen** der Altersklasse E-Junioren/-Mädchen und jünger zum Spieljahresende wechselt.
Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen als nach § 14 **KJO** höchstens zulässig sind.

In Zeiträumen, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a **HFV**-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der



Berechnung einer Wartefrist nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

(2) u n v e r ä n d e r t

[(3) Liegt dem HFV der **Spielpass** mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor oder sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. der **DFB-Spielordnung** in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und **diese Kinder- und Jugendordnung** dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der HFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.]

(4) – (6) u n v e r ä n d e r t

§ 18 Erteilung eines Zweitspielrechts

(1) Spieler*innen kann unter folgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr ein Zweitspielrecht erteilt werden:

1. Es ist ein begründeter Online-Antrag (Antragsformular des HFV ist verpflichtend zu nutzen) zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. **alle gesetzlichen Vertretungen des Spielers/der Spielerin** und der jeweils zuständige spielleitende Ausschuss zustimmen. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

Ein Zweitspielrecht darf nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31.01. des jeweiligen Spieljahres beim HFV eingeht.

Hinsichtlich der Verkürzung der Wartefrist gemäß **§ 16 KJO** sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Bei landesverbandsübergreifenden Anträgen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn die beiden zuständigen Ausschüsse der Landesverbände ebenfalls zustimmen. Die Zustimmung des abgebenden Landesverbandes, der das Erstspielrecht besitzt, muss ebenfalls in schriftlicher Form vorliegen.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht **eines Spielers/einer Spielerin**.

2. u n v e r ä n d e r t

(3) – (5) u n v e r ä n d e r t

(6) Spielerinnen, die dem älteren B-Mädchen Jahrgang angehören, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 28 **KJO** in der Frauenmannschaft ihres Stammvereins eingesetzt werden. Der Einsatz von freigeholten B-Mädchen in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.



- (7) Für den Wechsel **eines Spielers/einer Spielerin** mit Zweitspielrecht gelten die Wechselbestimmungen nach §§ 14 ff ~~der HFV-KJO~~.
- (8) u n v e r ä n d e r t

§ 20 Nachweis der Spielberechtigung (§ 4 DFB-Jugendordnung)

- (1) – (4) u n v e r ä n d e r t
- (5) **Der Kinder- und Jugendleitung** bzw. der mannschaftsverantwortlichen Person steht das Recht zu, in die Spielerberechtigungen der am Spiel beteiligten Spieler*innen des Spielgegners Einsicht zu nehmen.
- (6) u n v e r ä n d e r t

§ 21 Altersklasseneinteilung (§ 5 DFB-Jugendordnung)

- (1) – (4) u n v e r ä n d e r t
- (5) Der zuständige spielleitende Ausschuss kann auf Antrag des Vereins einzelnen Mädchen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.
Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer **Spielberechtigung** für U18- und U 19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft sowie für U 20-Spielerinnen für eine A-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die **Spielberechtigung** ist auf Antrag zu erteilen, wenn **die verantwortliche Verbandssportlehrkraft** und **der*die** zuständige DFB-Trainer*in zustimmen.
Soweit im eigenen Verein für U-18 und U 19-Spielerinnen* keine leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer A-Junioren- oder B-Juniorenmannschaft sowie U-20 Spielerinnen* in einer A-Juniorenmannschaft gegeben **ist**, kann der spielleitende Ausschuss ~~nach vorheriger Zustimmung des AFM~~ für eine solche Spielerin* aus Gründen der Talentförderung ein Zweitspielrecht für eine entsprechende leistungsgerechte Juniorenmannschaft (Oberliga oder Landesliga) erteilen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach § 21 (5) Satz 2 und 3 ~~der KJO~~ vorliegen. Das Zweitspielrecht wird nur für die im Antrag konkret bezeichnete Juniorenmannschaft des Vereins und nicht für andere Juniorenmannschaften der gleichen Altersklasse im Verein erteilt.
- (6) – (8) u n v e r ä n d e r t

§ 23 Spielgemeinschaften

- (1) Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des **Kinder- und Jugendspielbetriebs** beitragen, indem sie zusätzlichen **Spielern/Spielerinnen** die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.]
- (2) Der HFV kann Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum **Kinder- und Jugendspielbetrieb** zulassen:



a) – c) u n v e r ä n d e r t

(3) – (8) u n v e r ä n d e r t

(9) Eine Spielgemeinschaft zum Zweck der Leistungsförderung wird in Bezug auf § **23 KJO** beiden Vereinen angerechnet.

(10) u n v e r ä n d e r t

§ 24 Pilotprojekte

Zur Flexibilisierung des Spielbetriebs **können die spielleitenden Ausschüsse in ihrem jeweiligen Zustimmungsbereich in Abstimmung mit dem für die Durchführung des Spielbetriebes zuständigen spielleitenden Ausschuss** Pilotprojekte beschließen.

Hierbei kann **festgelegt werden**,

a) u n v e r ä n d e r t

- [**2**] eine von der **HFV**-Jugendordnung abweichende Altersklasseneinteilung mit folgender Maßgabe vorgenommen werden:
- Unterhalb des Bereichs der U 15-Junioren darf sich eine Altersklasse aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U 15-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U 18-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens vier aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen.]

u n v e r ä n d e r t

§ 26 Spielklassen

(1) In jeder Altersklasse werden die gemeldeten Mannschaften für die Durchführung der Punktspiele in Spielklassen und Staffeln zusammengefasst. Die Staffeleinteilungen werden **vom spielleitenden Ausschuss** vorgenommen.

(2) – (3) u n v e r ä n d e r t

(4) Die Regelungen für den Aufstieg und die Qualifikation in den Junioren-Leistungstaffeln werden **vom spielleitenden Ausschuss** festgelegt.

Im Mädchenbereich kann der Verein die Mannschaften in die Leistungstaffeln melden.

(5) Für die Spielklassen des Norddeutschen Fußball-Verbandes können sich Mannschaften qualifizieren. Die Regelungen werden **vom spielleitenden Ausschuss** festgelegt.

(6) Jeder Verein kann pro Jahrgang (A-Junioren, B-Junioren C-Junioren und D-Junioren) nur mit je einer Mannschaft im Leistungsbereich in den Staffeln Bundesliga bis Kreisliga vertreten sein.



- (7) Vereine mit einem Nachwuchsleistungszentrum (NLZ) können mit der U14-Mannschaft im Leistungsbereich der U15 spielen, wenn eine C-Junioren-Regionalliga-Mannschaft desselben NLZ vorhanden ist.

§ 27 Freigabe für andere Altersklassen

Freigaben für jüngere Altersklassen bzw. Jahrgänge **gemäß § 21 KJO** können auf Antrag des Vereins durch den spielleitenden Ausschuss erteilt werden:

- wegen eines Handicaps in begründeten Ausnahmefällen, gemäß den Regelungen in den Durchführungsbestimmungen,
- für einzelne Mädchen für eine Juniorenmannschaft,
- auf Einteilung einer Mädchenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse.

§ 28 Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften (§ 6 DFB-Jugendordnung)

(1) u n v e r ä n d e r t

(2)

- a) A-Junioren des älteren Jahrganges und solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herren-LK-Mannschaften ihres Vereins uneingeschränkt spielberechtigt.

Die **Spielberechtigung** für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer **Spielberechtigung** für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die **Spielberechtigung** für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der **Oberliga Hamburg** angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des HFV angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Mädchen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung (25 Kilometer Umkreis Luftlinie Vereinssitz), kann in Einzelfällen durch den **Ausschuss für Kinder- und Jugendfußball** eine **Spielberechtigung** für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

~~Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3.



Liga oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine **Spielberechtigung** für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die **Spielberechtigung** auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der **Oberliga Hamburg** angehört.

B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine **Spielberechtigung** für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.

~~Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~

Gehört ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach der DFB-Jugendordnung und der DFB-Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der HFV bzw. NFV über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Durch die Erteilung von **Spielberechtigungen** für Herrenspiele soll der Spielbetrieb von A-Juniorenmannschaften nicht gefährdet werden

Wegen des Einsatzes von Juniorenspielern in Herrenmannschaften können Juniorenspiele nicht abgesetzt werden.

Die **Spielberechtigung** wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- aa) schriftlicher Antrag des Vereins mit dem dafür gültigen Formular, unterschrieben von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und von der zuständigen **Fußball-Kinder- und Jugendleitung**
- ab) Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung **aller gesetzlichen Vertretungen** und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, **soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.**
- ac) **u n v e r ä n d e r t**



Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3.Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. ~~Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~
Der Antrag gemäß **Absatz 2 a) aa)** ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

- b) B-Mädchen des älteren Jahrgangs kann eine **Spielberechtigung** für alle Frauenmannschaften (**einschließlich Sonderklasse**) ihres Vereins erteilt werden.

Die **Spielberechtigung** für Mädchenmannschaften bleibt daneben bestehen. **Absatz 5** gilt entsprechend.

Wegen des Einsatzes von freigeholten B-Mädchen in einer Frauenmannschaft können Mädchenspiele nicht abgesetzt werden.

Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine **Spielberechtigung** für B-Mädchen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben und wenn der*die zuständige DFB-Trainer*in der Spielrechtserteilung zustimmt.

Die **Spielberechtigung** wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- ba) schriftlicher Antrag des Vereins mit dem dafür gültigen Formular, unterschrieben von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und von der zuständigen **Fußball-Kinder- und Jugendleitung**
- bb) Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung **aller gesetzlichen Vertretungen** und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.]

(3) – (7) u n v e r ä n d e r t

§ 35 Hallen- und Futsalwettbewerbe

Der spielleitende Ausschuss führt für einige Altersklassen Hallen- und Futsalwettbewerbe durch. Für die Durchführung gelten die **Spielordnung sowie Kinder- und Jugendordnung** des HFV **und** die zusätzlich erlassenen Durchführungsbestimmungen.



§ 37 Unzulässiger Einsatz von *Spielern/Spielerinnen*

- (1) un verändert
- (2) Nicht spielberechtigt sind Spieler*innen, die für den Verein keine gültige **Spielberechtigung** haben sowie Spieler*innen, die nach den vorstehenden Bestimmungen der **Kinder- und Jugendordnung**, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Spielordnung ausdrücklich für bestimmte Spiele nicht spielberechtigt sind, z.B. § 23 (4), § 25, § 26 (1) **KJO**, bei Sperren und Vorsperren (§ 35 SpO), innerhalb der Wartefristen bei Vereinswechseln (§§ 14, 17 **KJO**, § 8 SpO).

Als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler*innen zählen auch Verstöße gegen § 27 (1) **KJO** (Spielen älterer Spieler*innen in jüngeren Altersklassen) und § 29 **KJO** (Spielen in der Spielpause nach Festspielen).

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 5 Rechtsorgane

- (1) un verändert
- (2) Rechtsorgane sind:
 - a) un verändert
 - b) ~~der Spielausschuss, der Verbands-Jugend-Ausschuss, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Verbands-Schiedsrichterausschuss, soweit sie Verwaltungsmaßnahmen treffen und Verwaltungsentscheidungen fällen.~~
der Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb, der Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb und der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss, soweit sie Verwaltungsmaßnahmen treffen und Verwaltungsentscheidungen fällen.
 - c) un verändert
- (3) – (8) un verändert

§ 12 Zuständigkeit

- (1) In erster Instanz sind zuständig
 - a) das Sportgericht
 - aa) für die Ahndung sportlicher Vergehen von Vereinen, Mannschaften, Spieler*innen, Offiziellen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen und **Zuschauenden** im Rahmen des **Erwachsenenspielbetriebs**,
 - bb) un verändert



cc) für Proteste gemäß § 27 RuVO ~~und für Einsprüche gemäß § 28 RuVO gegen Verwaltungsmaßnahmen von Ausschüssen~~, soweit diese sich auf den **Erwachsenenspielbetrieb** beziehen,

dd) - ff) un verändert

b) das Jugend-Sportgericht

aa) für die Ahndung sportlicher Vergehen von Vereinen, Mannschaften, Spieler*innen, Offiziellen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen und **Zuschauenden** im Rahmen des **Kinder- und Jugendspielbetriebs**,

bb) un verändert

cc) für Proteste gemäß § 27 RuVO ~~und Einsprüche gemäß § 28 RuVO gegen Verwaltungsmaßnahmen~~, soweit diese sich auf den **Kinder- und Jugendspielbetrieb** beziehen,

dd) un verändert

c) un verändert

(2) un verändert

(3) Für Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen sind zuständig:

~~a) der Spielausschuss
für alle sonstigen Rechtsfragen des Herrenfußballs, für die nicht nach (1)
a) das Sportgericht zuständig ist,~~

~~b) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
für alle Rechtsfragen des Frauen- und Mädchen-Fußballs, für die nicht
nach Abs. 1 a das Sportgericht zuständig bzw. nach Abs. 1 b der Jugend-
Rechtsausschuss zuständig ist,~~

~~c) der Verbands-Jugendausschuss
für alle Rechtsfragen des Junioren-Fußballs, für die nicht nach Abs. 1 b
der Jugend-Rechtsausschuss zuständig ist,~~

~~d) der Verbands-Schiedsrichterausschuss
für die Ahndung von Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung~~

a) der Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb
für alle sonstigen Rechtsfragen des Erwachsenenspielbetriebs, für die
nicht nach Absatz 1 a das Sportgericht zuständig ist,

b) der Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb
für alle Rechtsfragen des Kinder- und Jugendspielbetriebs, für die nicht
nach Absatz 1 b das Jugend-Sportgericht zuständig ist,



c) der Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss für die Ahndung von Verstößen gegen die Schiedsrichter*innenordnung.

(4) – (5) un verändert

§ 36 Besondere Bestimmungen für *Kinder und Jugendliche*

(1) – (3) un verändert

- (4) Verhandlungen sollen in Anwesenheit **der verantwortlichen Kinder- und Jugendleitung** oder **des Jugendbetreuers/der Jugendbetreuerin** stattfinden. Von einer Bestrafung sollen **alle gesetzlichen Vertretungen** von **Kindern und Jugendlichen** durch den Verein in Kenntnis gesetzt werden.
- (5) Wenn in schwerer Weise und wiederholt gegen die **Kinder- und Jugendordnung** verstoßen wird, **kann der AKJ** die Mannschaften des betreffenden Vereins für die Teilnahme am **Kinder- und Jugend-Spielbetrieb** sperren. Über die Wertung der nicht ausgetragenen Punktspiele entscheidet **der AKJ**.
- (6) Bei Sperre eines Vereins, die nicht **vom AKJ** verhängt wurde, bleibt die **Kinder- und Jugendabteilung** ausgenommen, sofern nicht ausdrücklich anderes beschlossen wurde.

SPIELORDNUNG

§ 2 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen

- (1) Soweit es nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, findet die Spielordnung auf den **Erwachsenenspielbetrieb** Anwendung. Sie gilt für den Spielbetrieb der **Kinder und Jugendlichen**, sofern die **Kinder- und Jugendordnung** keine andere Regelung enthält.
- (2) ~~Die Organisation des Spielbetriebes für die Herrenmannschaften obliegt dem Spielausschuss, für die Junioren* dem Verbands-Jugendausschuss, für die Frauen* und Mädchen* dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (spielleitende Ausschüsse).~~
Die Organisation des Spielbetriebes für die Erwachsenenmannschaften obliegt dem Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb und für die Kinder und Jugendmannschaften dem Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb (spielleitende Ausschüsse).
Der Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb kann in Abstimmung mit dem Ausschuss für Kinder- und Jugendspielbetrieb im Rahmen von Pilotprojekten eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung vornehmen.

(3) – (5) un verändert

§ 2 a Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt

(1) – (3) un verändert



- (4) Das HFV-Präsidium kann nach Beginn der Wettbewerbe Änderungen an der Spiel-, **Kinder- und Jugendordnung** und den Durchführungsbestimmungen vornehmen, sofern diese im Zusammenhang mit Beeinträchtigung durch höhere Gewalt stehen.

§ 9 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Wartefristen entfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - a) – c) u n v e r ä n d e r t
 - d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

Bei Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich **kann**, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt **erfolgte**, an dem der betroffene Verein seine Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich mitgeteilt hat, eine Freigabe durch den **AFE** auf Antrag durch den aufnehmenden Verein vorgenommen werden.

- e) – g) u n v e r ä n d e r t
- (3) u n v e r ä n d e r t

§ 15 Altersklassen

- (1) Die einzelnen Altersklassen sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Altersklassen der **Kinder und Jugendlichen** sind in § 21 **KJO** geregelt.

Spieler*innen sind dann für die jeweilige Altersklasse spielberechtigt, wenn sie innerhalb des laufenden Spieljahres das entsprechende Lebensjahr vollenden.

- (2) Die Zustimmung zur Freigabe von **Kindern und Jugendlichen für Erwachsenenmannschaften** ist in § 28 **KJO** geregelt.

Der Einsatz von nicht für den **Erwachsenenbereich** freigegebenen **Kindern und Jugendlichen** gilt als Einsatz von nicht spielberechtigten **Spielern/Spielerinnen**.

- (3) u n v e r ä n d e r t

§ 16 Spielklassen

- (1) - (3) u n v e r ä n d e r t



- (4) Leistungsklassen Herren
Alle Mannschaften der Vereine spielen in Leistungsklassen.
Die Leistungsklassen im Bereich des HFV heißen:

a) – f) u n v e r ä n d e r t

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den **Ausschuss für Erwachsenenfußball** um die g) Kreisklasse C erweitert werden.

Die Oberliga Hamburg soll in einer Staffel mit 18 oder weniger Mannschaften spielen.

~~Für das Spieljahr 2021 / 2022 und das Spieljahr 2022 / 2023 gilt:
Die Oberliga Hamburg kann in einer Staffel mit 18 ggfs. mehr Mannschaften
oder in mehreren Staffeln mit entsprechender Staffelgröße spielen.~~

Die Leistungsklassen b) – f) sollen in Staffeln mit jeweils 16 Mannschaften spielen.

~~Für das Spieljahr 2021 / 2022 und das Spieljahr 2022 / 2023 gilt:
Die Leistungsstaffeln b) – f) können in Staffeln mit jeweils 16 oder mehr oder
weniger Mannschaften spielen.~~

In Zeiten von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt (Saison ist unmittelbar betroffen) kann das HFV-Präsidium abweichende Staffelgrößen für die Oberliga-Hamburg und die Leistungsklassen gemäß b) – f) beschließen.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Spielausschuss die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.

- (5) **Leistungsklassen** Alte Herren, Senioren, **Super-Senioren**
Für bestimmte Altersgruppen kann der **Ausschuss für Erwachsenenfußball** besondere Staffeln einrichten.
Die Staffeln dieser Altersgruppen sollen grundsätzlich mit jeweils 12 Mannschaften spielen. Über Ausnahmen entscheidet der spielleitende Ausschuss.

- (6) Frauen
Die Leistungsklassen heißen

a) – d) u n v e r ä n d e r t

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den **Ausschuss für Erwachsenenfußball** um e) Kreisklasse erweitert werden. **Darüber hinaus kann der Ausschuss für Erwachsenenspielbetrieb bei Bedarf Sonderklassen einrichten.**

Die Frauen*-Staffeln sollen grundsätzlich mit jeweils 12 Mannschaften spielen. Über Ausnahmen entscheidet der spielleitende Ausschuss.



Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.

(7) – (8) u n v e r ä n d e r t

§ 20 Spielwertungen der Punktspiele

- (1) Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes Spiel einen Punkt je Mannschaft. Am Schluss eines Spieljahres wird der Tabellenstand der einzelnen Mannschaften auf Grund der erreichten Punkte festgestellt. Die spielleitenden Ausschüsse für den **Kinder- und Jugendspielbetrieb** können in den Durchführungsbestimmungen festlegen, in welchem Bereich keine Tabellen veröffentlicht werden.

(2) – (6) u n v e r ä n d e r t

§ 26 c Unzulässiger Spielbetrieb

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. die **Kinder- und Jugendordnung** des HFV keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 27 DFB- und HFV-Auswahlspiele

- (1) – (4) u n v e r ä n d e r t
- (5) Bei Abstellung von Jugendlichen, die nach der **Kinder- und Jugendordnung** eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.
- (6) u n v e r ä n d e r t

§ 30 Bespielbarkeit des Spielfeldes

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Besteht die Gefahr, dass die Sportplatzdecke eines Platzes durch ein Bespielen Schaden erleidet, so entscheiden über die Bespielbarkeit:
 - a) u n v e r ä n d e r t
 - b) bei vereinseigenen Plätzen die von der Platzkommission eingesetzten neutralen Platzobleute für die Ligen der **Erwachsenen** sowie für Leistungsmannschaften der **Kinder und Jugendlichen**.

Die Platzkommission wird durch das Präsidium eingesetzt, die die neutralen Platzobleute benennt.



(3) – (7) u n v e r ä n d e r t

§ 32 a Werbung auf Spiel-, Trainings- und Aufwärmkleidung

(1) – (5) u n v e r ä n d e r t

- (6) Die Rückseite des Trikots bei **Erwachsenenmannschaften** muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.
Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden.
Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.
Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Rückseite des Trikots bei **Erwachsenenmannschaften** Werbung aufzubringen. **Der** Rückenwerbung folgen klaren Vorgaben. Die Werbefläche ist unter der Rückennummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren, muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Namens **des Spielers/der Spielerin** haben.
Die Gesamtgröße der Werbung darf maximal 200 cm² haben und die Höhe von 7,5 Zentimetern nicht überschreiten.
Sollte ein Verein keinen Gebrauch von Werbung auf der Trikotrückseite machen, gelten die sonstigen Regelungen zur Trikotgestaltung.

(7) – (9) u n v e r ä n d e r t

§ 34 Nichtantreten von **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter*innenassistenten/Schiedsrichter*innenassistentinnen** (bei Spielen mit Gespann)

(1) – (3) u n v e r ä n d e r t

- (4) Bei Einigung auf **einen Ersatzschiedsrichter/eine Ersatzschiedsrichterin** muss die Einverständniserklärung vor Spielbeginn durch die Unterschrift der beiden Spielführer*innen bzw. im Junioren- und Mädchenbereich von **einer mannschaftsverantwortlichen Person der jeweiligen Vereine** auf dem Spielbericht oder einem Ersatzdokument bestätigt werden.

Entsprechendes gilt auch bei einer Einigung auf **einen Ersatzschiedsrichter*innenassistenten/eine Ersatzschiedsrichter*innenassistentin**, wenn diese nicht neutral sind.
Eine nicht erfolgte schriftliche Einigung ist ein Protestgrund gemäß § 27 RuVO.

(5) u n v e r ä n d e r t